→ #40

1983

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abteilung Bauwesen
Gart II - 6220/XII-2

29. November 1983
3822

Gli: 28/11/83
Sofort → ULS

Drucksache 774

Vorlage

zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

am 14. Dezember 1983

1. Gegenstand der Vorlage: Aufstellung des Landschaftsplanes XII-2 "Lichterfelde-Süd"

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat W e be r

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 29.11.1983 die Aufstellung des Landschaftsplanes XII-2 beschlossen.

Auf die beigefügte Begründung zum Landschaftsplan wird verwiesen.

Rothacker
Bezirksbürgermeister

Weber
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abteilung Bauwesen
Gart II - 6220/XII-2

Begründung

zum Landschaftsplan XII-2

Der Geltungsbereich umfaßt zum großen Teil derzeit gewerblich genutzte Flächen, Flächen einer Pferdekoppel und ein Gelände, das ehemals von der US-Schutzmacht genutzt wurde. Im Flächennutzungsplan vom 30. Juli 1965, zuletzt geändert am 25. Mai 1981 und im Vorentwurf des Bebauungsplanes XII-252 sind diese Flächen teils als Gewerbe- und Industriegebiet und als Parkanlage dargestellt.

Östlich davon schließt sich das Kleingarten- und Parkanlagengelände an der Osdorfer Straße an. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan als Dauerkleingartenanlagen und Parkanlage dargestellt. Westlich schließt der Bereich mit dem Bahngelände und dem Gebiet zwischen Holtheimer Weg, Ahlener Weg und dem Oberstufenzentrum ab.

Diese Abgrenzung wurde vorgenommen, um das gesamte Natur- und Freizeitpotential, deren Wirkungsweise und Verflechtungen zwischen den Siedlungsräumen zu erfassen, zu bewerten und Festsetzungen daraus abzuleiten. Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abt. III, führt in seinem Zustimmungsschreiben zur Aufstellung des Landschaftsplanes XII-2 aus, daß die Begrenzung des Geltungsbereichs aufgrund der Untersuchungsergebnisse der vorangenannten Punkte zu begründen und im Einvernehmen mit ihm endgültig vorzunehmen ist.

Anlaß zur Aufstellung des Landschaftsplanes XII-2 und die Durchführung der Bürgerbeteiligung sind:

Nach § 8 Abs.1 des Berliner Naturschutzgesetzes sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Insbesondere sind Landschaftspläne aufzustellen für Bereiche, die

- nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
- der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind,
- von wesentlichen Belangen der Gründordnung berührt sind.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich im einzelnen aus den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 1 des Berliner Naturschutzgesetzes.

Die genannten Kriterien, nach denen Landschaftspläne aufzustellen sind, treffen auf das Planungsgebiet zu:

- Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes XII-252 wird die städtebauliche Neuordnung zu Landschaftsveränderungen führen.
- Im Bereich des Bahngeländes ist langfristig mit Landschaftsveränderungen zu rechnen.

- Die öffentlichen Grünflächen östlich der Osdorfer Straße dienen der Erholung.
- Für alle Flächen gilt, daß sie von wesentlichen Belangen der Grünordnung berührt sind.

Aus der der Beschlußfassung zugrunde liegenden Zielsetzung des Landschaftsplanes ergeben sich folgende begründete landschaftsplanerische Schwerpunkte:

a) Verringerung des Defizits an öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplätzen.

Der Bezirk Steglitz weist einen Fehlbestand an wohnungs- und siedlungsnahen öffentlichen Grünflächen von ca. 10 m² je Einwohner auf (Bezug: Abschlußbericht des ressortübergreifenden Planungsteams "Freizeitwert Berlin", Band I, Drucksache 7/1302 vom 9.6.1978). Nach diesen Richtwerten sind 13 m² Grünfläche je Einwohner anzustreben. Im Planungsgebiet ist vor allem die sogenannte Thermometersiedlung unterversorgt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Grünflächen im Sanierungsgebiet Woltmannweg.

Das Defizit gilt es deshalb abzubauen, um der Bevölkerung mehr Möglichkeiten zu geben, sich geistig und körperlich zu erholen sowie das soziale Verhalten zu fördern.

Die zu schaffenden öffentlichen Grünflächen sind in ein sinnvoll vernetztes Gesamtgrünsystem mit extensiv und intensiv genutzten Grünflächen unter Berücksichtigung bioklimatischer und naturschützerischer Gesichtspunkte zu integrieren.

Darüber hinaus sind die bestehenden öffentlichen Grünflächen östlich der Osdorfer Straße zu sichern. Eine ausreichende öffentliche Durchwegung ist sicherzustellen.

b) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung wertvoller Lebensräume für Fauna und Flora.

Von 1396 in Berlin (West) vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen gelten 52 % als selten oder gefährdet. 10 % der heimischen Farn- und Blütenpflanzen sind bereits ausgestorben oder verschollen. Über ein Drittel der heimischen Vögel und fast die Hälfte der Säugetiere sind seit 1945 ausgestorben oder verschollen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes XII-2 bilden kleinere Teilflächen Biotope von in Berlin vom Aussterben bedrohten oder in ihrem Bestand stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Trotzdem ist eine bemerkenswert hohe Artenvielfalt zu verzeichnen. Beispielsweise sind 35 Vogelarten pro km² festgestellt worden, was auf die reichhaltige Struktur des Gebietes zurückzuführen ist. Eine ähnliche Strukturvielfalt sollte bei der städtebaulichen Neuordnung angestrebt werden. Bei der Abwägung der Funktionszuweisung von Flächen sind unter diesen Gesichtspunkten besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

c) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung kulturhistorisch wertvoller Landschaftsteile.

Durch den Verstädterungsprozeß gingen und gehen kulturhistorisch wertvolle Elemente, insbesondere in ehemals landwirtschaftlich geprägten Gebieten, verloren. Hierzu zählen u.a. alte Ortsverbindungswege mit ihren typischen Baumalleen.

Relikte sind u.a. der alte Landweg mit seinen Kastanien und wenige Alleebäume an der Osdorfer Straße.

d) Anpassung von Baulichkeiten und Verkehrswegen an Natur und Landschaft durch landschaftspflegerische Maßnahmen.

Diesem Punkt kommt in Anbetracht der nahen Wohnsiedlungen und wegen der Stadtrandlage große Bedeutung zu.

Die Maßnahmen beinhalten in erster Linie das Einbringen von Grünelementen wie Bäume, Sträucher, Fassadengrün, aber auch soweit möglich, die Einfügung neuer Baulichkeiten in vorhandene Grünstrukturen unter Beachtung des Wasserhaushaltes.

Die Maßnahmen sind als Beitrag zur Schaffung bzw. Sicherung eines weitgehend intakten ökologischen Gesamtsystems zu verstehen. Damit wird auch ein Landschaftsbild geschaffen, welches einem überzeugenden Übergang vom Siedlungsbereich in die freie Landschaft gerecht wird.

Neben den aufgeführten Wirkungen der Maßnahmen a-d sind sie auch geeignet, die Maßnahmen und Auflagen des technischen Umweltschutzes zu ergänzen.

Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 2 des Berliner Naturschutzgesetzes sind vom Bezirksamt die Bürger an der Landschaftsplanung zu beteiligen, d.h., die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind öffentlich darzulegen. Den Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Darlegung und Anhörung für die Dauer eines Monats sollen möglichst frühzeitig erfolgen.

Das Aufstellungsverfahren ist zwar nicht in allen Punkten durch Gesetz geregelt, orientiert sich jedoch am Verfahren der Aufstellung von Bebauungsplänen.

BVV-Beschluß Nr. 295 vom 18. Februar 1981

In diesem Beschluß wurde dem Bezirksamt empfohlen, für den Bereich des Landschaftsplanes XII-2 einen Landschaftsplan aufzustellen.

Zustimmung des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat mit seinem Schreiben III a B 11-6203/1/1-3/2-XII-2 (-9) vom 24.4.1983 der Aufstellung des Landschaftsplanes XII-2 nach § 9 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Berliner Naturschutzgesetz zugestimmt.

Rechtsgrundlage

a) § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung vom 1.6.1980 (BGBl. I S .649);

b) § 9 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln -) vom 30.1.1979 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1983 (GVBl. S. 1290).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

a) Voraussichtliche Kosten für die Erstellung von ökologischen Untersuchungen für Fauna, Flora, Boden und Klima ca. 80.000,-- DM

Ein Teil der Mittel steht unter dem Titel 526 05 E 4 im Haushaltsjahr 1984 mit 23.000,-- DM bereit, der Rest wird im Haushaltsjahr 1985 mit 57.000,-- DM veranschlagt.

b) Voraussichtliche Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation im Rahmen der Bürgerbeteiligung ca. 15.000,-- DM

Die Mittel stehen unter dem Titel 531 01 E 9 im Haushaltsjahr 1984 bereit.

Anlage

1 Übersichtsplan M 1 : 4000 mit eingetragenem Geltungsbereich

Hinweis

Auf die Informationsbroschüre des Bezirksamtes Steglitz von Berlin zur Bauleitplanung in Lichterfelde-Süd, Teil "Natur- und Freizeitpotential" wird verwiesen.